

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 17. Oktober 1956	Nr. 46
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 10. 56	Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel	791
8. 10. 56	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	795
12. 10. 56	Sechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Zollkontingent für Nutzzrinder)	805
28. 9. 56	Verordnung zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung	806
16. 10. 56	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung	814

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 12. Oktober 1956, sind veröffentlicht: Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Fünfte Änderungsverordnung zur Schiffsbesetzungsordnung). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 28. Mai 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über eine gegenseitig zu gewährende Amtshilfe bei der An- und Abmusterung von Seeleuten. — Bekanntmachung zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für die Niederlande).

Verordnung über Bezugscheine für Betäubungsmittel.

Vom 8. Oktober 1956.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Gesetze vom 22. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 287), vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) und des § 11 Nr. 4 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213) sowie der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328)

wird vom Bundesminister des Innern

und auf Grund des § 12 des Opiumgesetzes von der Bundesregierung

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Wer Stoffe und Zubereitungen erwerben will, die der Bezugscheinplicht unterliegen, hat bei dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) auf vorgeschriebenem Formblatt einen Bezugschein zu beantragen.

(2) Das Formblatt besteht aus dem Bezugscheinantrag und dem mit ihm verbundenen Vordruck des Bezugscheines. Zu je einem Formblatt gehört ein für Vermerke des Antragstellers bestimmtes Blatt. Das Formblatt muß nach Größe, Inhalt und Anordnung des Wortlautes dem Muster der Anlage entsprechen.

(3) Die Formblätter werden in Bezugscheinheften abgegeben.

(4) Das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) regelt die Herstellung und Abgabe der Bezugscheinhefte.

§ 2

(1) Wer einen Bezugschein beantragt, hat den Bezugscheinantrag und den Vordruck des Bezugscheines mit seinem Firmen- oder Namenstempel und mit folgenden Angaben im Durchschreibeverfahren zu vesehen:

- a) Name des Lieferers,
- b) Art und Menge der Betäubungsmittel, die bezogen werden sollen,
- c) Bestand am Tage des Antrages, falls der Antrag von einer Apotheke oder einem Tierarzt gestellt wird,
- d) Tag des Antrages,
- e) Niederlassungsort des Antragstellers und seine Namensunterschrift oder die eines Beauftragten.

(2) In einem Formblatt darf nur ein Lieferer genannt werden.

(3) Der Antragsteller hat den Bezugscheinantrag und den Vordruck des Bezugscheines ungetrennt dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) un mittelbar zu übersenden.

§ 3

(1) Für die Bearbeitung eines Bezugscheinantrages hat der Antragsteller eine Gebühr von 50 Deutsche Pfennig zu entrichten.

(2) Die Gebühr wird durch den Erwerb eines Bezugscheinheftes entrichtet. Neben der Gebühr sind die Kosten für die Herstellung und den Versand der Bezugscheinhefte zu erstatten.

§ 4

(1) Wenn das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) einem Bezugscheinantrag entspricht, versieht es den Vordruck des Bezugscheines mit seinem Stempel und einer Kennnummer, vermerkt auf ihm den Tag der Genehmigung und sendet den Bezugschein an den vom Antragsteller bezeichneten Lieferer. Kürzungen und Änderungen vermerkt es auf dem Bezugschein.

(2) Unvollständig und unleserlich ausgefüllte Formblätter gibt das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) zurück.

§ 5

(1) Der Lieferer darf Betäubungsmittel erst abgeben, wenn er den Bezugschein, der ihn zur Lieferung ermächtigt, erhalten hat. Andere als die in dem Bezugschein genannten Betäubungsmittel und Mengen sowie, bei Arzneifertigwaren (Arzneispezialitäten) in abgeteilter Form, eine andere als die angegebene Stärke der einzelnen Teilmenge dürfen nicht geliefert werden.

(2) Die in dem Bezugschein angeführten Betäubungsmittel dürfen nur von dem genannten Lieferer und nur an den bezeichneten Erwerber geliefert werden.

(3) Der Lieferer hat den Tag der Abgabe auf dem Bezugschein zu vermerken.

(4) Der Lieferer darf den Bezugschein nicht ändern, sondern muß ihn dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) zur Änderung übersenden.

(5) Die Bezugscheine sind von dem Lieferer fünf Jahre lang, gerechnet vom Tage der Genehmigung nach Kennnummern geordnet aufzubewahren.

§ 6

(1) In eiligen Fällen kann ein Bezugschein für Betäubungsmittel fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch beantragt werden. In diesem Falle wird von dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) ein Formblatt ausgefertigt und der Bezugschein dem Lieferer übersandt.

(2) Der Antragsteller hat unverzüglich nach fernmündlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Beantragung dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) zwei Formblätter nachzureichen, die außer seinem Namen, Wohnsitz und dem Namen des Lieferers nur den Vermerk „Gebühr für fernmündliche (fernschriftliche oder telegrafische) Beantragung“ enthalten.

§ 7

Die bisher vorgeschriebenen Formblätter können noch drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung benutzt werden. In diesem Falle ist jedem Antrag die Gebühr von 50 Deutsche Pfennig in Postwertzeichen beizufügen.

§ 8

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über Bezugscheine für Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 208) und vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560) außer Kraft.

§ 9

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Bonn, den 8. Oktober 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

(Originalgröße 15 × 21 cm)

Bezugscheinantrag

An das Bundesgesundheitsamt — Bundesopiumstelle — (22b) Koblenz Am Rhein 12	Serie Heft Blatt	Genehmigungsvermerk der Bundesopiumstelle
---	--	--

Ich beantrage zur Lieferung durch die Firma:

	Genaue Angaben über Art, Menge und Stärke der Betäubungsmittel. Je Zeile nur ein Betäubungsmittel beantragen. Leserbliche Schrift. Auf klare Durchschrift achten. Rückseite nicht benutzen.	Bestand:
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

.....
(Ort)

.....
(Tag des Antrags)

(Stempel des Erwerbers)

.....
(Unterschrift des Erwerbers)

(Originalgröße 15 × 21 cm)

Bezugschein

Der unten angegebene Erwerber erhält die Erlaubnis zum Bezuge, die angegebene Firma zur Lieferung folgender Betäubungsmittel:

Serie
 Heft
 Blatt

Genehmigungsvermerk
 der Bundesopiumstelle

Lieferung nur zulässig, wenn dieser Bezugschein mit dem Stempel des Bundesgesundheitsamtes — Bundesopiumstelle — versehen ist.

	Art und Menge	Bestand
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

.....
 (Ort)

.....
 (Tag des Antrags)

(Stempel des Erwerbers)

.....
 (Unterschrift des Erwerbers)

Die Abgabe ist erfolgt am:

Bemerkungen der Lieferanten:

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung.**Vom 8. Oktober 1956.**

Auf Grund des § 13 Abs. 1, des § 61 Abs. 2, des § 65 Abs. 2, des § 66 Abs. 2, des § 69 Abs. 1, des § 76 Abs. 4 und des § 109 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 313) in der Fassung der Verordnung über Änderung von Zollordnungen vom 11. August 1941 (Reichsministerialblatt S. 201), der Verordnung über die Änderung der §§ 122 und 201 der Allgemeinen Zollordnung vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 171), der Verordnung über die Änderung der §§ 144 und 148 der Allgemeinen Zollordnung vom 28. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 190 vom 2. Oktober 1951) und der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 675) werden wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Beförderungsmittel“ die Worte „oder in Sportbooten, die als Reisegerät zollfrei sind,“ eingefügt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einem geringeren Zollsatz“ durch die Worte „einer geringeren Zollbelastung“ ersetzt.
3. In § 47 Abs. 3 werden die Worte „einem geringeren Zollsatz“ durch die Worte „einer geringeren Zollbelastung“ ersetzt.

4. § 73 erhält folgende Fassung:

„Zu §§ 53, 53a und 53b

§ 73**Zollwert**

Die näheren Vorschriften über den Zollwert enthält die Wertzollordnung.“

5. In § 75 werden hinter dem Wort „eingereicht“ das Wort „wird“, hinter dem Wort „und“ das Wort „daß“ und die Worte „und die Zollzuschläge“ gestrichen und am Schluß das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
6. In § 78 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Für“ das Wort „gewichtszollbare“ eingefügt.
7. In § 81
 - a) werden in Absatz 1 die Worte „nach Muster B“ durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ ersetzt und die Randbeischrift „Muster B“ gestrichen,

- b) wird hinter Absatz 1 als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat der Vertreter seine Vertretungsmacht durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. In der Vollmacht ist die Ware, über deren Zollsatz die Zollauskunft erbeten wird, mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung zu benennen.“

- c) wird der bisherige Absatz 2 als Absatz 3, der bisherige Absatz 3 als Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 als Absatz 5 bezeichnet.

8. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

3. Ablehnung des Antrags

Die Oberfinanzdirektion kann den Antrag auf Erteilung verbindlicher Zollauskunft ablehnen, wenn der Antrag nicht die erforderlichen Angaben enthält oder der Antragsteller Fragen zur Ergänzung seiner Angaben nicht oder nicht ausreichend beantwortet oder — im Fall der Vertretung — eine ordnungsmäßige schriftliche Vollmacht nicht vorliegt oder wenn die erforderlichen Proben usw. fehlen.“

9. In § 83 Abs. 1 werden die Worte „nach Muster C“ durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ ersetzt und die Randbeischrift „Muster C“ gestrichen.

10. In § 84

- a) werden ersetzt

aa) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ und in Satz 2 die Worte „Er“, „seines“ und „Oberfinanzpräsidenten“ durch die Worte „Sie“, „ihres“ und „Oberfinanzdirektionen“,

bb) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ und die Worte „Reichsminister der Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“,

cc) in Absatz 3 Satz 1 und 2 die Worte „der Oberfinanzpräsident“ jeweils durch die Worte „die Oberfinanzdirektion“ und in Satz 1 die Worte „Reichsminister der Finanzen“ durch die Worte „Bundesminister der Finanzen“,

dd) in Absatz 4 die Worte „nach Muster D“ durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“,

- b) wird die Randbeischrift „Muster D“ gestrichen.

11. In § 90 werden in Nummer 1 hinter dem Wort „Getreide“ eingefügt die Worte „der Tarifnummern 1001 und 1002“ und in Nummer 3 das Wort „Reichsmark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.

12. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Lagerausgleich

1. Allgemeines

Wenn

Hülsenfrüchte, ganz, trocken, aus Tarifnummer 0705,

Getreide der Tarifnummern 1001 und 1002,

Mehl aus Getreide (ausgenommen solches aus Reis) aus Tarifnummer 1101,

Müllereierzeugnisse (ausgenommen solche aus Reis) aus Tarifnummer 1102,

Hülsenfruchtmehl der Tarifnummer 1103,

Malz, nicht geröstet, aus Tarifnummer 1107,

Raps und Rübsen aus Tarifnummer 1201,

Wicken- und Lupinensamen aus Tarifnummer 1203,

Raps- und Rüböl aus Tarifnummer 1507

in den freien Verkehr treten, nachdem sie in einem Zollager (Zollgesetz § 91) mit Ausnahme der Freizonen oder in einem Zollvormerkverkehr (Zollgesetz § 101) gelagert haben, hat der Zollschuldner neben dem Zoll den Lagerausgleich zu entrichten.“

13. In § 93 werden in den Absätzen 1 und 2 jeweils „RpF“ durch „Pf“ ersetzt und die Absätze 3 und 4 gestrichen.

14. In § 94 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach Muster E“ durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ ersetzt und die Randbeischrift „Muster E“ gestrichen.

15. In § 98 Abs. 1 werden die Worte „nach Muster F“ durch die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ ersetzt und die Randbeischrift „Muster F“ gestrichen.

16. § 114 erhält folgende Fassung:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 12 und 13

§ 114

Beweisstücke usw.

Für die Zollbefreiung der in § 69 Abs. 1 Nr. 12 und 13 des Zollgesetzes genannten Gegenstände gilt § 113 entsprechend. Soweit Waren nicht an Behörden zurückgeliefert werden, sind die Voraussetzungen für die Zollbefreiung durch eine Bescheinigung der Behörde nachzuweisen, die mit dem Strafverfahren befaßt ist oder die Rücklieferung veranlaßt hat.“

17. § 115 wird gestrichen.

18. § 119 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 69 Abs. 1 Nr. 17 Satzteil 1 und 3 und Nr. 18 des Zollgesetzes genannten Waren werden zollfrei geschrieben, wenn durch eine Bescheinigung des Anstaltsleiters ihr Verwendungszweck nachgewiesen wird. Die in § 69 Abs. 1 Nr. 17 Satzteil 2 genannten Waren wer-

den ohne besonderen Nachweis zollfrei geschrieben, wenn sich bereits aus ihrer Beschaffenheit, Aufmachung und dergleichen zweifelsfrei ergibt, daß sie von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder für ihre Rechnung hergestellt worden sind.“

19. § 122 erhält folgende Fassung:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 23 und 24

§ 122

Zollfreie Warenmengen

(1) Einfuhrzoll wird nicht erhoben von

1. Waren mit einem Rohgewicht von weniger als 50 Gramm, wenn der Warenwert 5 Deutsche Mark nicht übersteigt,

2. den Warenmengen, die bei der Gewichtsermittlung gewichtszollbarer Waren unberücksichtigt bleiben (§ 197 Abs. 1, § 199 Abs. 1, § 201 Abs. 1 und 2),

3. den mit der Post eingehenden Warensendungen von 250 Gramm Rohgewicht oder weniger, wenn die Sendungen Waren, deren Warenwert insgesamt 5 Deutsche Mark nicht übersteigt, enthalten,

4. den mit der Post eingehenden Warensendungen von 350 Gramm Rohgewicht oder weniger, wenn die Sendungen für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe eingehen und Muster oder Proben von

getrockneten Früchten aus den Tarifnummern 0801 - A, E und F, 0802, der Tarifnummern 0803 - B, 0804 - B, 0805 - A - 2,

getrockneten Pistazien aus der Tarifnummer 0805 - E,

getrockneten Früchten aus der Tarifnummer 0812,

Rüben- und Rohrzucker der Tarifnummer 1701,

rohen oder gerösteten Kakaobohnen der Tarifnummer 1801

und

unverarbeiteten nichtentrippten Tabakblättern der Tarifnummer 2401 - A - 1

enthalten.

(2) Von der Zollbefreiung nach Absatz 1 Nr. 1 werden ausgeschlossen

Kaffee der Tarifnummer 0901 - A und B,

Tee der Tarifnummer 0902,

Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee der Tarifnummer 2102,

Tee-Extrakte aus Tarifnummer 2107,

Tabakwaren der Tarifnummer 2402,
Zigarettenpapier der Tarifnummer 4815,
Strümpfe aus Tarifnummer 6003-C-1.

Von der Zollbefreiung nach Absatz 1 Nr. 3 werden ausgeschlossen

Kaffee der Tarifnummer 0901-B,
Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee der Tarifnummer 2102,
Tee-Extrakte aus Tarifnummer 2107,
Athylalkohol der Tarifnummer 2208,
Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten der Tarifnummer 2209,
Tabakwaren der Tarifnummer 2402,
Zigarettenpapier der Tarifnummer 4815.

Kaffee der Tarifnummer 0901-A, Tee der Tarifnummer 0902 und Getränke der Tarifnummern 2205, 2206 und 2207 werden nach Absatz 1 Nr. 3 nur zollfrei gelassen, wenn die Sendungen als Muster oder Proben für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe eingehen. Warensendungen, die Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe in einem Freihafen an sich selbst aufgegeben haben oder haben aufgeben lassen, werden von den Zollbefreiungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 ausgeschlossen.

(3) Im kleinen Grenzverkehr wird Einfuhrzoll nicht erhoben bei der Einfuhr von Tabakwaren in Mengen bis zu 5 Zigarren oder 10 Stumpfen oder 20 Zigaretten oder 40 Gramm Rauchtakab, von Kaffee in Mengen von weniger als 50 Gramm oder Kaffee-Extrakten, Kaffee-Essenzen oder ähnlichen Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee in Mengen von weniger als 25 Gramm und von Tee in Mengen von weniger als 20 Gramm, wenn die Waren lose oder in angebrochenen Packungen von Bewohnern des deutschen Zollgrenzbezirks im Alter von mehr als 16 Jahren zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch in der Familie eingeführt werden. Diese Zollbefreiung kann nur zweimal im Monat in Anspruch genommen werden. Die Oberfinanzdirektion trifft die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Das Hauptzollamt kann die Abgabenvergünstigung solchen Personen, die sich eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Vorschriften des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts, des Ein- und Ausfuhrrechts oder des Devisenrechts schuldig gemacht haben, nach Einleitung eines Strafverfahrens vorläufig und nach rechtskräftiger Verurteilung endgültig entziehen.

(4) § 187 ist anzuwenden, jedoch nicht auf Muster oder Proben von Kaffee der Tarifnummer 0901-A, Tee der Tarifnummer 0902 und Getränke der Tarifnummern 2205, 2206 und 2207, die als Postsendungen für einschlägige Handelsunternehmen oder Verarbeitungsbetriebe eingehen.“

20. § 123 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

21. Hinter § 123 wird folgender § 123a eingefügt:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 24a

§ 123a

Werbemittel, Gebrauchsanweisungen usw.

(1) Werbemittel im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 24a des Zollgesetzes sind

1. Werbedrucke — auch in der Form von Prospekten, Broschüren, Kalendern, Landkarten mit oder ohne Abbildungen, Werbeplakaten mit oder ohne Rahmen oder Fenstertransparenten — und nicht eingerahmte Fotografien, wenn der Charakter dieser Gegenstände als Werbemittel augenscheinlich ist und ihr wesentlicher Zweck darin besteht, zum Kauf oder zur Miete von im Zollaussland hergestellten Waren anzuregen oder für Dienstleistungen des ausländischen Verkehrswesens, für ausländische Versicherungen oder für den Besuch des Auslandes zu werben,
2. Listen und Jahrbücher ausländischer Hotels, die von ausländischen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen oder auf deren Veranlassung veröffentlicht werden,
3. Drucke wie Jahrbücher, Telefonverzeichnisse, Hotellisten, Messekataloge, Prospekte über Museen, Universitäten, Bäder oder ähnliche Einrichtungen und handwerkliche Muster von geringem Wert, die von ausländischen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen an die von ihnen anerkannten Vertreter oder Korrespondenten im Zollgebiet zu Werbezwecken übersandt werden und nicht zur Verteilung bestimmt sind.

Die in Nummer 3 genannten Gegenstände werden nur zollfrei gelassen, wenn die dort bezeichneten Empfänger eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß die Gegenstände für Werbezwecke und nicht zur Verteilung bestimmt sind.

(2) Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und Fahrpläne werden nur zollfrei gelassen, wenn sie sich auf Dienstleistungen im Zollaussland oder auf dort hergestellte Waren beziehen.

(3) Vordrucke, die für Reisebüros unentgeltlich eingehen, werden nur zollfrei gelassen, wenn es sich um Vordrucke für Fahrscheinhefte, Messeausweise und dergleichen, nicht dagegen, wenn es sich um Vordrucke handelt, die lediglich der Durchführung oder Erleichterung des Geschäftsbetriebes dienen.

(4) Vordrucke ausländischer Behörden und Verbände werden nur zollfrei gelassen, wenn es sich um amtliche Vordrucke oder um Vordrucke zur Fertigung von Urkunden handelt, die bei der Zollabfertigung oder bei der verkehrspolizeilichen Zulassung von Verkehrsmitteln ausgestellt werden.

(5) Die in Absatz 1 genannten ausländischen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen und die von ihnen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten im Zollgebiet sowie die amtlichen internationalen Organisationen, deren Veröffentlichungen zollfrei zu lassen sind, werden im Bundeszollblatt bekanntgegeben."

22. In § 126

a) werden in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „werden“ die Worte „von der Grenzzollstelle“ eingefügt und in Satz 2 die Worte „im Absatz 2“ gestrichen,

b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Tabakwaren, die unverpackt sind oder sich in angebrochenen Packungen befinden, werden bis zu den folgenden Mengen als Reisebedarf zollfrei gelassen:

Zigarren	10 Stück,
Zigaretten	25 Stück,
Kautabak	5 Stück,
Rauchtabak	50 Gramm,
Schnupftabak	50 Gramm,
Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen)	50 Stück.

Tabakwaren verschiedener Gattungen werden bis zu diesen Höchstmengen nebeneinander zollfrei gelassen, z. B. bis zu 10 Zigarren und bis zu 25 Zigaretten, wenn die Gesamtmenge dem Bedarf während der Reise entspricht.“,

c) wird Absatz 3 Satz 1 gestrichen,

d) wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Reisende im Alter von mehr als 16 Jahren mit ständigem Wohnsitz außerhalb Deutschlands werden im großen Reiseverkehr bei der ersten Einreise im Kalendermonat Tabakwaren, auch in vollständigen Packungen, bis zu folgenden Mengen zollfrei gelassen:

1. für Reisende aus europäischen Ländern

200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren oder 250 Gramm Rauchtabak oder 250 Gramm einer Auswahl dieser Tabakwaren und daneben 5 Stück Kautabak und 50 Gramm Schnupftabak und 50 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen),

2. Für Reisende aus außereuropäischen Ländern

400 Stück Zigaretten oder 75 Stück Zigarren oder 500 Gramm Rauchtabak oder 500 Gramm einer Auswahl dieser Tabakwaren und daneben 5 Stück Kautabak und 50 Gramm Schnupftabak und 50 Stück Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen).

Diese Zollbefreiung erhalten nicht Reisende, die in Ausübung ihres Berufes zur Bedienung von oder auf Beförderungsmitteln, die der gewerblichen Güter- oder Personenbeförderung dienen, oder auf diesen als Reisebegleiter von Reisegesellschaften und dergleichen tätig sind.“,

e) wird der bisherige Absatz 4 als Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 als Absatz 6 bezeichnet,

f) werden im neuen Absatz 5 die Worte „des Tabakerzeugnisses“ durch die Worte „der Tabakware“ ersetzt.

23. In § 128 Abs. 2 letzter Satz und § 130 Abs. 1 letzter Satz werden jeweils die Worte „unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren“ durch die Worte „noch nicht zu Gebrauchsgegenständen verarbeitete Spinnstoffwaren“ ersetzt.

24. In § 129 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unverarbeiteten Gespinsten und Gespinstwaren“ durch die Worte „noch nicht zu Gebrauchsgegenständen verarbeiteten Spinnstoffwaren“ ersetzt.

25. In § 133 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das Hauptzollamt“ durch die Worte „der Vorsteher der Zollstelle“ ersetzt.

26. § 134 erhält folgende Fassung:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 33

§ 134

Betriebsstoffe für Landkraftfahrzeuge

(1) Für Landkraftfahrzeuge, die vom Zollausland mit eigener Kraft eingehen, läßt die Grenzzollstelle folgende Betriebsstoffe zollfrei:

1. die im Hauptbehälter eingebrachten, dem Motor unmittelbar zuführbaren Kraftstoffe bis zu einer Menge von 25 Litern,
2. das im Motor, in der Zentralschmierung und an sonstigen Schmierstellen vorhandene Schmieröl und Schmierfett,
3. das in Vorratsbehältnissen mitgeführte Schmieröl und Schmierfett bis zu einem Rohgewicht von je 1 Kilogramm.

Als mit eigener Kraft eingehend gelten auch solche Landkraftfahrzeuge, die im Eisenbahn- oder Schiffsverkehr eingeführt werden und sofort mit eigener Kraft weiterfahren. Beim Festsetzen der Freimenge verfährt die Zollstelle nicht kleinlich. Sie gewährt die Zollbefreiung nach den Nummern 1 und 3 für aus dem Zollausland zurückkehrende Kraftfahrzeuge nicht, wenn sie weiß oder aus den Umständen mit Sicherheit vermutet, daß die Fahrt ins Zollausland nur zum Einnehmen von Betriebsstoffen unternommen ist.

(2) Die Grenzzollstelle läßt eine im Hauptbehälter eingebrachte Kraftstoffmenge von mehr als 25 Litern zollfrei, wenn es sich handelt um

1. eine Kraftstoffmenge, über die ein Kraftstoffausweis vorgelegt wird, der von einer Grenzzollstelle bei der Ausfahrt des Kraftfahrzeugs aus dem Zollgebiet ausgestellt worden ist,
2. Kraftstoff in Personenkraftwagen, die im Zolllausland beheimatet sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen,
3. Kraftstoff in Kraftomnibussen, die im Zolllausland beheimatet sind und beim Eingang Ausfluggesellschaften befördern oder im Linienverkehr eingesetzt sind oder im grenzüberschreitenden Verkehr der Beförderung von Arbeitern von oder zu der Arbeitsstätte dienen,
4. Kraftstoff in gewerblich verwendeten Lastkraftwagen, die im Zolllausland beheimatet sind, mit einer Nutzlast von
 - 3 bis 5 t bis zu 100 Litern,
 - über 5 t bis zu 150 Litern
 insgesamt, entsprechend der von den Heimatstaaten geübten Gegenseitigkeit.

(3) Die Zollbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 wird für dasselbe Landkraftfahrzeug nur einmal täglich gewährt. Dies gilt nicht, soweit über den eingebrachten Kraftstoff ein Kraftstoffausweis vorgelegt wird."

27. In § 138 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „das Hauptzollamt“ durch die Worte „der Vorsteher der Zollstelle“ ersetzt.
28. In § 143 Abs. 1 werden die Worte „von den dazu befugten Zollstellen“ gestrichen.
29. In § 144 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Bei wertzollbaren Waren wird Zollbefreiung insoweit nicht gewährt, als durch die Veredelung der Waren eine Wertsteigerung eingetreten ist.“
30. In § 146
 - a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
 - „(1) Der Bundesminister der Finanzen überträgt die Befugnis zur Bewilligung und zum Widerruf von Veredelungsverkehren nach Bedarf auf die Oberfinanzdirektionen und die nachgeordneten Zollstellen.“,
 - b) wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
 - „(2) Geht eine Firma, die einen Veredelungsverkehr ausübt, auf einen anderen über, so kann das Hauptzollamt den Veredelungsverkehr auf den Rechtsnachfolger übertragen.“,
 - c) wird der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 bezeichnet,
 - d) wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Die Oberfinanzdirektion kann in dringenden Fällen schon vor der Entscheidung über die Bewilligung einen vorläufigen

Veredelungsverkehr bewilligen, wenn der Antrag auf Bewilligung des Veredelungsverkehrs nach ihrem Ermessen Erfolg verspricht. Die Bewilligung des vorläufigen Veredelungsverkehrs umfaßt die Genehmigung der Abfertigung der unveredelten Waren zur Ausfuhr auf Nämlichkeitsschein und der Abfertigung der veredelten Waren zum freien Verkehr. Der Zoll, der bei rechtzeitiger Bewilligung des Veredelungsverkehrs nicht zu erheben wäre, ist ohne Sicherheitsleistung zu stunden und wird im Fall der Bewilligung des Veredelungsverkehrs erlassen. Bei der Bewilligung des vorläufigen Veredelungsverkehrs wird dem Antragsteller eröffnet, daß

1. durch die Abfertigung ein Anspruch auf Bewilligung des beantragten Veredelungsverkehrs nicht begründet wird,
2. die etwa gewährte Stundung im Fall der Ablehnung widerrufen wird,
3. bei Ablehnung des Antrags aus der Erlaubnis zur Abfertigung Billigkeitsgründe für den Erlaß des Zolls nicht hergeleitet werden können."

31. In § 148

- a) wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Zollfreischreibung“ durch die Worte „Abfertigung zum freien Verkehr beim Wiedereingang“ ersetzt,
- b) wird in Absatz 3 das Wort „Zollfreischreibungsantrag“ durch die Worte „Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr“ ersetzt,
- c) erhält Absatz 5 folgende Fassung:
 - „(5) Ausländische zollbare Werkstoffe oder Teile, die den Waren, die einem Wertzoll nicht unterliegen, im Zolllausland in wesentlichen Mengen hinzugefügt worden sind, sind nach ihrer Beschaffenheit in dem Zeitpunkt ihrer Verbindung mit den Waren zu verzollen.“

32. Hinter § 148 werden folgende §§ 148 a, 148 b und 148 c angefügt:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 42

§ 148 a

Be- und Verarbeitung im Freihafen

(1) Die Zollbefreiung nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes wird nur gewährt, wenn die Bearbeitung oder Verarbeitung im Freihafen zugelassen und die Waren beim Verbringen in den Freihafen zollamtlich abgefertigt worden sind, ohne daß aus diesem Anlaß Zoll vergütet, erstattet oder erlassen worden ist.

(2) Die Zulassung des Bearbeitungs- oder Veredelungsverkehrs ist schriftlich bei einer von der Oberfinanzdirektion hierfür bestimmten Zollstelle zu beantragen. Den Antrag kann nur der Inhaber des Freihafenbetriebes stellen. Dem

Antrag ist eine Betriebserklärung beizufügen. Für den Antrag und die Betriebserklärung kann die Oberfinanzdirektion eine bestimmte Form vorschreiben. Über die Zulassung und deren Widerruf entscheidet der Bundesminister der Finanzen, soweit er diese Befugnisse nicht auf die Oberfinanzdirektion oder das Hauptzollamt überträgt.

(3) Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehre werden nur vertrauenswürdigen Firmen bewilligt. Bei der Bewilligung können Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden. Diese werden in besonderen Überwachungsbestimmungen zusammengefaßt und dem Antragsteller bekanntgegeben.

(4) Der Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr wird bewilligt

1. als ständiger Verkehr ohne zeitliche Begrenzung,
2. als nichtständiger Verkehr unter zeitlicher Begrenzung,
3. als einmaliger Verkehr für eine bestimmte Menge von Waren.

Der ständige Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs, der nichtständige in der Regel ohne diesen Vorbehalt bewilligt.

(5) Der Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung wegfallen oder die Überwachungsbestimmungen nicht eingehalten worden sind.

(6) Für das Verfahren bei der Abfertigung zu einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr gelten die §§ 227 bis 229. Die Oberfinanzdirektion kann im Verwaltungswege ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Sie kann die Abfertigung auf bestimmte Grenzzollstellen beschränken.

(7) Ist eine Sicherung der Nämlichkeit aus betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten möglich, so kann auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs zugelassen werden, daß zur Herstellung der Erzeugnisse, die unter Inanspruchnahme der Zollbefreiung eingeführt werden sollen, an Stelle der aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammenden Waren andere, diesen nach Art, Menge und Beschaffenheit entsprechende Waren verwendet werden. Die Genehmigung erteilt der Bundesminister der Finanzen, soweit er die Befugnis nicht auf die Oberfinanzdirektion überträgt. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

(8) Die Zollstelle kann für die Wiedereinfuhr der Waren eine Frist nach der Zeit bestimmen, die für die Bearbeitung oder Verarbeitung im Freihafen erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn andere Waren (Absatz 7) verwendet werden sollen. Im Fall des Widerrufs des Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehrs wird eine Frist für die Wiedereinfuhr der noch im Bearbei-

tungs- oder Verarbeitungsverkehr befindlichen Waren bestimmt. Die Fristen können verlängert werden.

(9) Sind bei der Herstellung der Erzeugnisse den aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammenden (Absatz 1) oder diesen entsprechenden Waren (Absatz 7) andere zollbare Waren hinzugefügt worden, so sind diese wie die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammenden Waren zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit vor der Verbindung verzollt worden sind.

(10) Waren, die in unbearbeitetem oder unverarbeitetem Zustand wieder eingehen, werden zollfrei geschrieben. Das gilt nur, wenn nachgewiesen wird, daß es sich um die nämlichen Waren handelt.

(11) Für die Abfertigung zum freien Verkehr ist die Grenzzollstelle zuständig, die die Waren beim Verbringen in den Freihafen zum Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr abgefertigt hat. Die Oberfinanzdirektion kann Ausnahmen zulassen.

Zu § 69 Abs. 1 Nr. 43

§ 148 b

Vorgriff

(1) Der Vorgriff wird zugelassen, wenn zur fristgerechten Erfüllung von Lieferverpflichtungen Ersatzgut ausgeführt werden muß, bevor die zur Veredelung bestimmten Waren zu dem bewilligten Zollveredelungsverkehr abgefertigt werden können.

(2) Die Zulassung des Vorgriffs ist bei dem Hauptzollamt zu beantragen, das für den Veredelungsbetrieb zuständig ist. In dem Antrag ist anzugeben,

1. aus welchen Gründen die Ware im Vorgriff geliefert werden muß,
2. welche Ware nach Menge, Art und Beschaffenheit im Vorgriff ausgeführt werden soll (Vorgriffsgut),
3. wann mit dem Eingang der Ware zu rechnen ist, für die Zollbefreiung beansprucht wird (Nachholgut).

Dem Antrag sind die erforderlichen Beweismittel und Unterlagen beizufügen.

(3) Das Hauptzollamt genehmigt den Vorgriff unter Festsetzung einer Frist für die Einfuhr des Nachholguts durch schriftlichen Zulassungsbescheid. Die Frist kann auf Antrag verlängert und bei Zollveredelungsverkehren unter zeitlicher Begrenzung (Zollvormerk-Ordnung § 23 Abs. 1 Nr. 2) auch über diese hinaus festgesetzt werden.

(4) Der Veredeler hat das Vorgriffsgut der für den Veredelungsbetrieb zuständigen Zollstelle unter Vorlage des Zulassungsbescheids zu stellen. Als Vorgriffsgut kann nur Ersatzgut (Zollgesetz § 16 Abs. 4 Satz 2) gestellt werden,

das im Betrieb des Veredellers bearbeitet oder verarbeitet worden ist (Zollvormerk-Ordnung § 31 a). Die Anmeldung ist im Fall der unmittelbaren Ausfuhr nach dem zu § 16 Abs. 1 der Zollvormerk-Ordnung vorgeschriebenen Muster und, wenn Abfertigung im Zollanweisungsverfahren beantragt wird, nach dem dafür in Betracht kommenden Muster abzugeben. Die Zollstelle unterzieht das Vorgriffsgut der inneren Zollbeschau und fügt dem Zollbefund nach Möglichkeit Muster oder Proben des Vorgriffsguts bei.

(5) Die Zollstelle ermittelt Menge, Art und Beschaffenheit der Ware, die für das abgefertigte Vorgriffsgut als Nachholgut zollfrei eingeführt werden darf. Dabei werden die üblicherweise bei der Bearbeitung oder Verarbeitung gleichartiger Waren im Zollveredelungsverkehr entstehenden Abfälle und Fehlmengen der Menge des Vorgriffsguts hinzugerechnet und etwaige Zutaten abgesetzt. Die Zollstelle ermittelt weiter die Abgabenbelastung für die Abfälle, wenn diese im Zollveredelungsverkehr angefallen wären. Über das Ergebnis der Ermittlungen erteilt die Zollstelle nach Ausfuhr des Vorgriffsguts dem Veredeler einen Vorbescheid nach vorgeschriebenem Muster.

(6) Für die Abfertigung des Nachholguts zum freien Verkehr ist die Zollstelle zuständig, bei der das Vorgriffsgut gestellt worden ist. Der Vorbescheid ist der Zollanmeldung beizufügen. Die Zollstelle schreibt das Nachholgut in dem Umfang zollfrei, der dem ausgeführten Vorgriffsgut entspricht und erhebt den den Abfällen entsprechenden Zoll. Bei mengenmäßig begrenzten Zollveredelungsverkehren (Zollvormerk-Ordnung § 23 Abs. 1 Nr. 3) wird die Menge des festgestellten Nachholguts auf die zur Veredelung zugelassene Warenmenge angerechnet.

§ 148 c

(1) Das Hauptzollamt kann schon vor der Bewilligung eines Zollveredelungsverkehrs zulassen, daß auf die Ausfuhr von Freigut § 148 b Abs. 1 bis 5 angewandt wird, wenn der Antrag auf Bewilligung des Zollveredelungsverkehrs nach seinem Ermessen Erfolg verspricht. In dem Zulassungsbescheid weist das Hauptzollamt darauf hin, daß

1. durch die Zollabfertigung des Freiguts ein Anspruch auf Bewilligung des beantragten Zollveredelungsverkehrs nicht begründet wird,
2. bei Ablehnung des Zollveredelungsverkehrs die Zollabfertigung der einzuführenden Ware als Nachholgut nicht zulässig ist,
3. aus der vorläufigen Zulassung Billigkeitsgründe für einen Zollerlaß nicht hergeleitet werden können.

(2) Wird der Zollveredelungsverkehr bewilligt, so gilt der Vorgriff als zugelassen."

33. In § 157

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Zollanmeldung ist nach dem für das jeweilige Zollverfahren vorgeschriebenen Muster abzugeben.“,

b) werden Absatz 2 und die Randbeischriften „Muster J“, „Muster K“ und „Muster L“ gestrichen,

c) wird Absatz 7 Absatz 2.

34. § 161 erhält folgende Fassung:

„Zu § 76 Abs. 1 Nr. 5

§ 161

Anmeldung des Zollwerts

Die Angabe des Zollwerts in der Zollanmeldung ist nicht erforderlich, wenn eine Zollwertanmeldung nach den Vorschriften der Wertzollordnung abgegeben wird oder nicht vorgeschrieben ist.“

35. § 166 wird gestrichen.

36. In § 168 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nicht zum Handel“ durch die Worte „weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung“ ersetzt.

37. § 175 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Grundlagen für die Zollberechnung geschätzt werden, es sei denn, es handelt sich um wertzollbare Waren mit einem Zollwert bis zu 1000 Deutsche Mark.“

38. § 177 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn zwei Beamte die Zollabfertigung vornehmen, ermitteln beide gemeinschaftlich die Gattung der Waren, ihre Verpackungsart, den Zoll- und Tarasatz sowie die Warenmenge. Den Zollwert ermittelt der erste Abfertigungsbeamte. Sonstige Amtshandlungen darf der zweite Abfertigungsbeamte unter allgemeiner Aufsicht des ersten Abfertigungsbeamten allein vornehmen.“

39. In § 178 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „bei Bau- und Nutzholz auch die Gattung“ die Worte „und bei Mineralöl auch Gattung, Dichte und Wärmegrad“ eingefügt.

40. In § 180 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gattung“ die Worte „und der wertmäßigen Beschaffenheit“ eingefügt.

41. In § 181 werden

a) Absatz 1 und die Randbeischrift „Anlage 1“ gestrichen,

b) Absatz 2 als Absatz 1, Absatz 3 als Absatz 2 und Absatz 4 als Absatz 3 bezeichnet.

42. In § 182 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Warengattung“ die Worte „und der wertmäßigen Beschaffenheit“ eingefügt.

43. In § 183 werden im Text die Worte „Zolltechnische Prüfungsstelle der Reichsfinanzverwaltung“ durch die Worte „Zollehranstalt der Bundesfinanzverwaltung“ und in der Beischrift die Worte „Zolltechnische Prüfungsstelle“ durch die Worte „Zollehranstalt“ ersetzt.
44. In § 184 werden in Satz 1 und in der Beischrift die Worte „Zolltechnische Prüfungsanstalt“ jeweils durch die Worte „Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt“ und in Satz 2 die Worte „Zolltechnischen Prüfungsanstalt“ durch die Worte „Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt“ und die Worte „Zolltechnische Prüfungsstelle“ durch das Wort „Zollehranstalt“ ersetzt.
45. In § 185 werden ersetzt
- in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Zolltechnischen Prüfungsstelle“ durch das Wort „Zollehranstalt“,
 - in Absatz 3 in Satz 1 die Worte „Zolltechnische Prüfungsstelle“ durch das Wort „Zollehranstalt“ und in Satz 4 die Worte „dem Oberfinanzpräsidenten“ durch die Worte „der Oberfinanzdirektion“,
 - in Absatz 4 die Worte „Zolltechnische Prüfungsstelle“ durch das Wort „Zollehranstalt“,
 - in Absatz 5 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ und „Zolltechnische Prüfungsstelle“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ und „Zollehranstalt“.
46. In § 191
- werden in Absatz 1 die Worte „für Waren mit einem Zollsatz bis zu 15 Reichsmark für 1 Doppelzentner, für Bier, Mineralöl und für lebendes Vieh“ gestrichen,
 - erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 „(2) Absatz 1 gilt nicht für gewichtszollbare Waren, ausgenommen Mineralöl, mit einem Zollsatz von mehr als 15 Deutsche Mark für 100 Kilogramm. Die Oberfinanzdirektion kann auch für Massengüter mit einem höheren Zollsatz allgemein das Wiegen auf der Fuhrwerkswaage nach Absatz 1 zulassen. Die Zollstelle kann diese Art der Gewichtsermittlung im einzelnen Fall zulassen, wenn die Gewichtsermittlung sonst unverhältnismäßige Schwierigkeiten oder Nachteile für die Waren mit sich bringt.“
47. In § 195
- wird in Absatz 1 der Beistrich nach den Worten „ermittelt werden“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Nebensatz gestrichen,
 - erhält Absatz 2 folgende Fassung:
 „(2) Absatz 1 gilt nicht für gewichtszollbare Waren mit einem Zollsatz von mehr als 15 Deutsche Mark für 100 Kilogramm. Die Oberfinanzdirektion kann diese Art der Gewichtsermittlung auch für Massengüter
- mit einem höheren Zollsatz allgemein zulassen. Das Hauptzollamt kann sie für Massengüter mit einem höheren Zollsatz im einzelnen Fall zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür besteht.“
48. In § 198 werden ersetzt
- in Absatz 1 das Wort „Zollgewicht“ durch das Wort „Gewicht“,
 - in Absatz 2 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“.
49. In § 201
- erhält Absatz 1 Ziff. II Nr. 1 folgende Fassung:
 „1. a) von Tabakwaren der Tarifnummer 2402-B bis F
 im Verzollungsverfahren und im Zollvormerkverfahren bis auf 1 Gramm,
 b) von Kaffee aus Tarifnummer 0901-A und B in Mengen bis zu 2,5 Kilogramm,
 von Tee aus Tarifnummer 0902 in Mengen bis zu 2,5 Kilogramm
 im Verzollungsverfahren und im Zollvormerkverfahren bis auf 10 Gramm,“
 - werden in Absatz 1 Ziff. II Nr. 2 Buchstabe b das Wort „Reichsmark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ und die Worte „einen Doppelzentner“ durch „100 Kilogramm“ ersetzt.
50. In § 202 wird
- in Absatz 1 vor dem Wort „Waren“ das Wort „gewichtszollbaren“ eingefügt und Nummer 1 wie folgt gefaßt:
 „1. bei Tabakwaren der Tarifnummer 2402-B bis F auf 1 Gramm“,
 - in Absatz 2 vor dem Wort „Waren“ das Wort „gewichtszollbare“ eingefügt und das Beispiel am Schluß des Absatzes gestrichen.
51. § 203 wird gestrichen.
52. In der Anlage 5 zu § 206 Abs. 6 erhält Ziffer 1 Abs. 4 folgende Fassung:
 „(4) Für den Zollverschluß darf nur das amtlich gelieferte Verschlußmaterial verwendet werden.“
53. In § 209
- werden in Absatz 1 folgende Sätze angefügt:
 „Wird eine Zollwertanmeldung nach vorgeschriebenem Muster abgegeben, so wird der Zollwert in der Zollwertanmeldung beurkundet. Die Zollwertanmeldung wird dem Zollbefund beigelegt.“,
 - werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „die Oberfinanzdirektion“ ersetzt,

- c) erhält in Absatz 2 der letzte Satz folgende Fassung:
- „Wenn es zweckmäßig (z. B. für Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren, für die Rechnungsbücherprüfung oder für die Zollwertnachprüfung) und kostenlos möglich ist, werden dem Zollbefund kleine Warenmuster oder Abbildungen beigelegt.“
54. In § 211
- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Im Zollbefund werden die Waren nach den Begriffsbestimmungen des Zolltarifs und der Durchführungsvorschriften dazu und nach dem Handels- oder Sprachgebrauch so genau bezeichnet, daß hinsichtlich ihrer Gattung und wertmäßigen Beschaffenheit — auch unter Berücksichtigung der Einteilung nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik — keine Zweifel bestehen können. Die kurzzufassende Beschreibung der Waren hat alle wesentlichen Merkmale zu enthalten, die zur Begründung der angewandten Tarifstelle, des Zollsatzes, des Zollwertes und der Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik notwendig sind. Über die Umschließungen werden so genaue Angaben gemacht, daß die Frage ihrer Zollbehandlung, ihrer Zugehörigkeit zum Zollgewicht, der richtigen Anwendung der Tarifsätze usw. auf Grund dieser Angaben geprüft werden kann.“
- b) werden in Absatz 5 die Worte „gewogenen oder gemessenen“ durch die Worte „gewogenen, gemessenen oder gezählten“ und die Worte „Wiegen oder Messen“ durch die Worte „Wiegen, Messen oder Zählen“ ersetzt.
55. In § 212 Abs. 2
- a) werden in Satz 1 die Worte „das Hauptzollamt“ durch die Worte „der Vorsteher der Zollstelle“ ersetzt,
- b) erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Der Vorsteher der Zollstelle gibt seine Entscheidung unter dem Zollbefund ab.“
56. § 213 Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
- „Fehlt ein solcher Vermerk, so ist jeder der beteiligten Beamten für die gesamten Feststellungen verantwortlich, für die Feststellung des Zollwerts jedoch nur der erste Abfertigungsbeamte (§ 177 Abs. 1).“
57. In § 214 Abs. 2 letzter Satz werden hinter den Worten „dem Vorsteher der Zollstelle“ die Worte „oder dem mit der Leitung des Zollabfertigungsdienstes betrauten Oberbeamten“ eingefügt.
58. In § 221
- a) wird Absatz 4 Satz 3 gestrichen,
- b) werden ersetzt
- aa) in Absatz 4 letzter Satz die Worte „Reichsministers der Finanzen“ durch die Worte „Bundesministers der Finanzen“,
- bb) in Absatz 12 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“.
59. In § 229 wird
- a) hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Meldet der Zollbeteiligte die Waren mündlich an (§ 169 Nr. 2), so beurkundet die Grenzzollstelle den Zollbefund im Nämlichkeitsschein. Wird nur eine Teilmenge wiedereingeführt, so beurkundet die Grenzzollstelle den Zollbefund über die Teilmenge unter Wiederholung der Restmenge in Ziffern und Buchstaben im Nämlichkeitsschein und händigt ihn dem Zollbeteiligten wieder aus. Hat der Zollbeteiligte eine schriftliche Zollanmeldung abzugeben, so beurkundet die Zollstelle im Zollbefund, daß der nach seiner Nummer, dem Ausstellungsamt und dem Ausstellungstag zu bezeichnende Nämlichkeitsschein vorgelegen hat und die Teilmenge im Nämlichkeitsschein abgeschrieben worden ist. Nach vollständiger Erledigung ist der Nämlichkeitsschein der Zollanmeldung beizufügen oder bei mündlicher Zollanmeldung einzuziehen und als Beleg zum Zollanmeldungsbuch zu nehmen.“
- b) der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 bezeichnet.
60. In § 231 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ausgeschlossen ist auch Freigut, das zwecks Umladung auf Eisenbahnwagen oder Lastkraftwagen in einen Freihafen verbracht und anschließend wiedereingeführt werden soll.“
61. § 232 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Menge der wertzollbaren Waren nach dem handelsüblichen Maßstab und Menge der Waren, die einem Wertzoll nicht unterliegen, nach den Maßstäben des Zolltarifs, bei verpackten Waren das Rohgewicht der Packstücke.“
62. § 233 Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:
- „(3) Die Binnenzollstelle kann im Schiffsverkehr, soweit nicht ausfuhrrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, von der Zollbeschau ganz oder teilweise absehen, wenn sie Zollraumverschluß anlegt.
- (4) Die Grenzzollstelle kann im Schiffsverkehr, wenn sie Zollraumverschluß anlegt, soweit nicht ausfuhrrechtliche Bestimmungen entgegenstehen,
1. von der Zollbeschau ganz oder teilweise absehen, wenn die Waren nicht bei einer Grenzzollstelle geladen sind,

2. von dem Wiegen der Waren absehen, wenn die Waren bei der Grenzzollstelle geladen werden."

63. § 238 erhält folgende Fassung:

„§ 238

8. Zollantrag, Zollanmeldung

(1) Der Antrag auf Zollfreischreibung darf bei der Grenzzollstelle mündlich gestellt werden. Der Zwischenschein dient als Zollanmeldung.

(2) Wird die auf Zwischenschein abgefertigte Ware in Teilmengen wiedereingeführt und soll sie von der Grenzzollstelle in den freien Verkehr gesetzt werden, so hat der Zollbeteiligte die Teilmenge mit Einfuhrzollanmeldung unter Beifügung des Zwischenscheins anzumelden und die Zollfreischreibung zu beantragen. § 169 Nr. 2 ist nicht anwendbar. Die Grenzzollstelle trägt den Zwischenschein in das Merkbuch II ein und weist auf die Eintragung im Zollanmeldungsbuch hin. Sie beurkundet im Zwischenschein den Zollbefund über die Teilmenge unter Wiederholung der Restmenge in Ziffern und Buchstaben und händigt den Zwischenschein dem Zollbeteiligten wieder aus, wenn weitere Teilmengen wiedereingeführt werden sollen. Im Zollbefund der Zollanmeldung beurkundet die Grenzzollstelle, daß der Zwischenschein vorgelegen hat und die eingeführte Teilmenge im Zwischenschein abgeschrieben worden ist. Über jede abgefertigte Teilmenge ist ein Eingangsschein gemäß § 248 auszustellen und der Ausfertigungszollstelle zu übersenden."

64. In § 241 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beantragt der Zollbeteiligte Abfertigung einer Teilmenge im Zollanweisungsverfahren, so verfährt die Grenzzollstelle mit dem Zwischenschein sinngemäß nach § 238 Abs. 2

Satz 3 und 4. Im Zollbefund des Zollbegleitscheins beurkundet die Grenzzollstelle, daß der Zwischenschein vorgelegen hat und die angemeldete Teilmenge im Zwischenschein abgeschrieben worden ist. Außerdem beurkundet sie im Zollbefund die im Zwischenschein enthaltenen Angaben über die Nämlichkeitssicherung. Nach Erledigung des Zollbegleitscheins durch die Empfangszollstelle ist von der Grenzzollstelle über die Teilmenge ein Eingangsschein (§ 248) auszustellen und der Ausfertigungszollstelle zu übersenden."

65. In § 248 Abs. 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:

„(§§ 237, 238 Abs. 2, § 241 Abs. 2 und 3)“.

66. Die Muster „B“ (Einfuhr und Ausfuhr) zu § 81 Abs. 1, „C“ (Einfuhr und Ausfuhr) zu § 83 Abs. 1, „D“ zu § 84 Abs. 4, „E“ zu § 94 Abs. 3, „F“ zu § 98 Abs. 1, „J“ zu § 157 Abs. 1, „K“ und „L“ zu § 157 Abs. 2 und die „Anlage 1“ zu § 181 Abs. 1 nebst den Mustern „a und b“ und „c“ werden gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Sechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen
(Zollkontingent für NutZRinder).**

Vom 12. Oktober 1956.

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

In § 1 der Vierzehnten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 25. Mai 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 129) erhalten in der Spalte „Bezeichnung der Waren“ die beiden ersten Sätze des letzten Ab-

satzes mit Wirkung vom 1. August 1956 folgende Fassung:

„Das Zollkontingent nach Buchstabe c beträgt jährlich in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli 5000 Rinder. Vom 1. August bis 30. November dürfen Kontingentscheine für höchstens 3500 Rinder ausgestellt werden.“

§ 2

Die Zollsätze des Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren werden bis auf weiteres wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Neuer Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: Bisheriger Zollsatz % des Wertes
aus 01 02	Anmerkung: a) Rinder zum Schlachten unter Zollsicherung, vom 1. April bis 30. Juni	7	im Zollsicherungsverkehr: z 7 im Zollveredelungsverkehr: v 10 u. v 15
	b) Kühe (Absatz D) und Färsen (aus Absatz B) zum Schlachten unter Zollsicherung, vom 1. Juli bis 31. März	10	im Zollsicherungsverkehr: v 10 im Zollveredelungsverkehr: v 15
	Diese Zollsätze sind auch auf Veredelungsgut in den Fällen des § 60 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) anzuwenden, wenn die Abfertigung des unveredelten Zollguts zum Zollveredelungsverkehr in den bezeichneten Zeiten beantragt wird.		

§ 3

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Zollvormerk-Ordnung.

Vom 28. September 1956.

Auf Grund des § 16 Abs. 1, der §§ 64, 69 Abs. 1 Nr. 36, des § 75 Abs. 1, des § 76 Abs. 4, des § 101 Abs. 2 und 3, des § 103 Abs. 1 und 2 und des § 109 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Zollvormerk-Ordnung vom 24. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 595) in der Fassung der Verordnung über Änderung von Zollordnungen vom 11. August 1941 (Reichsministerialblatt S. 201) und der Verordnung über die Änderung der Zollvormerk-Ordnung vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 408) wird wie folgt geändert:

1. In § 1

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Das Zollvormerkverfahren (Zollgesetz § 101) kann für zollbares Zollgut beantragt werden, wenn die Voraussetzungen für den Zollvormerkverkehr vorliegen und nichts anderes bestimmt ist.“

b) wird in Absatz 4 Nr. 3 das Wort „Zollvormerkschein“ ersetzt durch „Einfuhr-Zollvormerkschein, Zollvormerkkarte“,

c) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Für die förmliche Zollvormerkung werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Bemessungsgrundlagen so genau ermittelt, daß die Zollschuld, wenn sie unbedingt wird (Zollgesetz § 45 Abs. 2 und 3), ohne nochmalige Zollschau (Zollgesetz § 80) und Zollwertermittlung festgestellt werden kann.“

d) wird Absatz 7 gestrichen,

e) wird der bisherige Absatz 8 als Absatz 7 und der bisherige Absatz 9 als Absatz 8 bezeichnet.

2. In § 2

a) wird in Absatz 4 hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei wertvollbaren Waren muß eine nicht erkennbare Vertauschung mit gleichartigen Waren von anderem Werte durch die Beschaffenheit der Ware oder durch die besondere Nämlichkeitssicherung (§ 5 Abs. 1 und 2) ausgeschlossen sein.“

b) erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Für Zollvormerklager für Mineralöl wird ein dringendes Bedürfnis anerkannt, wenn an einem Ort oder in seiner Umgebung zum Bezug zollbegünstigten Mineralöls berechnete Betriebe in größerer Zahl vorhanden sind, die ihren Bedarf aus einem Ort, an dem

sich eine mit zwei Beamten besetzte Zollstelle befindet, in wirtschaftlicher Weise nicht decken können.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Räume oder Lagerplätze eines Zollvormerkklagers müssen so beschaffen sein, daß wertvollbare Waren nach Gattung und Zollwert je Mengeneinheit, andere Waren nach Gattung getrennt voneinander übersichtlich gelagert werden können. Das Hauptzollamt kann in einzelnen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn eine einwandfreie Überwachung auch ohne getrennte Lagerung möglich ist. Ausnahmsweise dürfen in demselben Raum Zollgut und Freigut, getrennt voneinander, gelagert werden. Zollvormerklager ist dann nur der Teil des Raums, in dem das Zollgut lagert.“

4. In § 4 Abs. 3 werden hinter „eingetragen ist,“ die Worte „auf Verlangen des Hauptzollamts“ eingefügt.

5. In § 5

a) werden in Absatz 3 Satz 1 hinter „Zollgut“ die Worte „nach näherer Anordnung des Hauptzollamts (Absatz 4)“ eingefügt,

b) erhält Absatz 3 Satz 3 folgende Fassung:

„Das Hauptzollamt kann dem Lagerinhaber die besonderen Anschreibungen erlassen, wenn seine Geschäftsbücher den Zugang und Abgang von Zollgut im Zollvormerklager nach den Maßstäben des Zolltarifs, bei wertvollbaren Waren nach dem Zollwert je Mengeneinheit und dem Maßstab, nach dem dieser Zollwert ermittelt worden ist, übersichtlich erkennen lassen.“

c) wird in Absatz 4 das Wort „Reichsmark“ durch „Deutsche Mark“ ersetzt.

6. In § 7 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt sieht von der Sicherheitsleistung ab, wenn das Zollvormerklager einer Bundes- oder Landesbehörde für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben bewilligt wird.“

7. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch „Die Oberfinanzdirektion“ ersetzt.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

9. Zollvormerkrechnung

(1) Die Zollstelle führt über die Warenbestände der Zollvormerkklager die Zollvormerkrechnung nach vorgeschriebenem Muster. Sie richtet in der Zollvormerkrechnung für jedes Zollvormerklager eine besondere Abteilung ein. Das Hauptzollamt kann im Falle eines Bedürfnisses die Führung der Zollvormerkrechnung in Karteiform zulassen.

(2) In der Zollvormerkrechnung wird wertzollbares Zollgut mit der Menge und dem Maßstab, die der Berechnung des Zollwerts je Mengeneinheit zugrunde gelegt werden, anderes Zollgut mit der Menge nach den Maßstäben des Zolltarifs nachgewiesen. Wenn zum Zollgewicht ein Tarazuschlag gehört (Zollgesetz § 62 Abs. 2 und 3), wird die Ware mit dem Gewicht nachgewiesen, zu dem der Tarazuschlag hinzutritt. Wertzollbare Waren werden nach Tarifnummer, Zollsatz und Zollwert je Mengeneinheit, andere Waren nach Tarifnummer und Zollsatz getrennt nachgewiesen.

(3) In der Bemerkungsspalte der Zollvormerkrechnung wird vermerkt

1. die Art der Umschließung von verpackten wertzollbaren Waren, wenn die Ware in der Zollvormerkrechnung mit dem Gewicht einschließlich der Umschließungen nachgewiesen wird,
2. die Art der Umschließungen von verpackten nach dem Rohgewicht zollbaren Waren,
3. die Art der Umschließungen und Einlagen, die zum Reingewicht verpackter nach dem Reingewicht zollbarer Waren gehören,
4. die Dauer der Lagerung in Zollagern oder im Zollvormerkverkehr bei Waren, für die nach § 91 der Allgemeinen Zollordnung Lagerausgleich zu entrichten ist.

(4) Umschließungen, für die eine bedingte Zollschild entstanden ist, werden in der Zollvormerkrechnung besonders nachgewiesen. Das gilt auch dann, wenn das Gewicht der Umschließung zu der nach Absatz 2 nachzuweisenden Warenmenge gehört.

(5) Die Oberfinanzdirektion kann für die Zollvormerkrechnung ein vereinfachtes Muster und eine vereinfachte Führung zulassen, wenn alle zum Zollvormerklager abgefertigten Waren wieder ausgeführt werden."

9. Das Muster A (Anlage zu § 10 Abs. 1) wird gestrichen.

10. In § 11

- a) werden in Absatz 2 Satz 2 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch „Die Oberfinanzdirektion“ und die Worte „dem beteiligten Oberfinanzpräsidenten“ durch „der beteiligten Oberfinanzdirektion“ ersetzt,
- b) erhält Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung:
„Als Zollanmeldung für Zollgut, das von einer öffentlichen Zollniederlage, einem Zolleigenlager oder einem Zollvormerklager auf ein Zollvormerklager desselben Zollamtsbezirks oder eines anderen Zollamtsbezirks an demselben Ort übergeht, dient das Erststück der Abmeldung aus dem Zollager oder dem Zollvormerklager.“

c) werden in Absatz 4 Satz 3 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch „Die Oberfinanzdirektion“ und das Wort „Oberfinanzpräsidenten“ durch „Oberfinanzdirektionen“ ersetzt.

11. In § 12

- a) werden in Absatz 1 Satz 3 hinter „Zollager“ der Beistrich gestrichen, das Wort „oder“ eingefügt und hinter „Zollvormerklager“ die Worte „oder der inländischen Betriebsanstalt“ gestrichen,
- b) wird in Absatz 2 die Zahl „2“ hinter „Tafel“ durch die Zahl „4“ ersetzt,
- c) wird in Absatz 3 das Wort „nichthandelsüblichen“ gestrichen,
- d) wird in Absatz 4 der Satz 2 gestrichen.

12. In § 15

- a) werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „Reichsminister der Finanzen“ ersetzt durch „Bundesminister der Finanzen in einzelnen Fällen“,
- b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Wenn Waren aus Umschließungen, deren Gewicht zum Zollgewicht der Waren gehören, in leichtere Umschließungen umgepackt oder ohne solchen Ersatz in den freien Verkehr entnommen worden sind oder wenn das Zollgewicht der Waren durch die Lagerbehandlung vermindert worden ist, ist der Zoll für den Gewichtsunterschied bei der nächsten Abrechnung (§ 17) zu entrichten. Das gleiche gilt entsprechend für wertzollbare Waren. Die Mengenunterschiede hat der Lagerinhaber in den besonderen Anschreibungen (§ 5 Abs. 3) zu vermerken.“

13. In § 16

- a) erhält in Absatz 1 der Satz 4 folgende Fassung:
„Zollgut, das der Lagerinhaber auf Zollbegleitschein A oder zu einem Zollveredelungsverkehr abfertigen lassen will, darf er mit der für das Zollanweisungsverfahren oder für die Abfertigung zum Zollveredelungsverkehr erforderlichen Zollanmeldung (Zollanweisungs-Ordnung § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Zollvormerk-Ordnung § 32 Abs. 2 und 3) wiedergestellen.“
- b) wird in Absatz 1 hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Das Hauptzollamt kann die Abmeldung in zwei Stücken zulassen, wenn Zollgut in einen anderen Zollvormerkverkehr desselben Zollamtsbezirks übergeht.“
- c) wird in Absatz 2 Satz 2 hinter „Hauptzollamts“ eingefügt „in einzelnen Fällen auch mit Genehmigung des Zollamts“,
- d) erhält Absatz 2 Satz 3 folgende Fassung:
„Die Oberfinanzdirektion und das Hauptzollamt können allgemein eine Wiedergestellung an den Amtsplätzen anderer Zollstellen ihrer Bezirke zulassen.“

- e) werden in Absatz 7 die Worte „gilt die Mineralöl-Zollordnung“ ersetzt durch „gelten besondere Vorschriften“.
14. In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Muster D“ ersetzt durch „nach vorgeschriebenem Muster“. Der Randhinweis „Muster D“ und das Muster D (Anlage zu § 17 Abs. 2) werden gestrichen.
15. In § 21
- a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
- „(3) Ein Zollveredelungsverkehr wird bewilligt
1. als Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit des Zollguts oder
 2. als Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut (Zollgesetz § 16 Abs. 4 Satz 2).
- Ein Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit des Zollguts wird für Waren bewilligt, deren Nämlichkeit gesichert werden kann (Allgemeine Zollordnung § 206). Bei einem Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut wird die Nämlichkeit des Zollguts nicht festgehalten.“
- b) erhält Absatz 4 Satz 2 folgende Fassung:
- „Wenn aus einem Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit regelmäßig erhebliche Warenmengen in den freien Verkehr übergehen oder wenn in einem Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut regelmäßig Gestellung und Ausfuhr von Ersatzgut in erheblichem Umfang unterbleiben, kann der Zollveredelungsverkehr mengenmäßig beschränkt werden.“
16. In § 22 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
- „(2) Ein Eigenveredelungsverkehr liegt vor, wenn eine im Inland ansässige Firma (Veredeler) ausländische Waren für eigene Rechnung erwirbt und im Zollgebiet veredelt.
- (3) Ein Lohnveredelungsverkehr liegt vor, wenn eine im Inland ansässige Firma (Veredeler) ausländische Waren im Zollgebiet im Auftrag einer im Zollaussland ansässigen Firma gegen eine Vergütung veredelt. Als Lohnveredelungsverkehr gilt auch die Veredelung im Auftrag einer im Zollaussland ansässigen Firma, wenn sie ohne Vergütung vorgenommen wird.“
17. In § 24
- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Der Bundesminister der Finanzen überträgt die Befugnis zur Bewilligung und zum Widerruf von Zollveredelungsverkehren nach Bedarf auf die Oberfinanzdirektionen und die Zollstellen.“

- b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Oberfinanzdirektion kann in dringenden Fällen schon vor der Entscheidung über die Bewilligung die Abfertigung der Waren zu einem vorläufigen Zollveredelungsverkehr gestatten, wenn der Antrag auf Bewilligung des Zollveredelungsverkehrs nach ihrem Ermessen Erfolg verspricht. In solchen Fällen darf das veredelte Zollgut erst wieder gestellt und Ersatzgut erst gestellt werden, wenn der Zollveredelungsverkehr bewilligt worden ist. Dem Antragsteller wird eröffnet, daß durch die Abfertigung ein Anspruch auf Bewilligung des beantragten Zollveredelungsverkehrs nicht begründet wird, daß bis zu seiner Bewilligung oder bei Ablehnung des Antrags weder die veredelten Waren wieder gestellt werden können noch Ersatzgut gestellt werden kann und daß aus der Erlaubnis zur Abfertigung Billigkeitsgründe für einen Erlaß des Zolls nicht hergeleitet werden können. Wird der Zollveredelungsverkehr nicht bewilligt, so ist der Zoll für die Waren, die im Zollvormerkverfahren abgefertigt worden sind, zu entrichten. Wird er bewilligt, so sind die Waren zum endgültigen Zollveredelungsverkehr abgefertigt.“

18. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

- 3 a. Übergang zu einem anderen Zollveredelungsverkehr

(1) Das Hauptzollamt oder die bewilligende Zollstelle kann die Umwandlung eines Zollveredelungsverkehrs mit Festhaltung der Nämlichkeit in einen Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut und umgekehrt zulassen. Das Hauptzollamt kann ferner zulassen, daß in einem Zollveredelungsverkehr mit Nämlichkeitssicherung die für den Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut geltenden Vorschriften auf eine bestimmte Menge des Zollguts angewandt werden, wenn die Veredelung dieses Zollguts mit Rücksicht auf eine fristgerechte Erfüllung der Lieferverpflichtungen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

(2) Auf Antrag kann ein Eigenveredelungsverkehr in einen gleichartigen Lohnveredelungsverkehr und umgekehrt umgewandelt werden. Über den Antrag entscheidet die Stelle, die für die Bewilligung des Veredelungsverkehrs zuständig ist, zu dem übergegangen werden soll.“

19. In § 25

- a) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Bewilligung des Zollveredelungsverkehrs ist vom Veredeler beim Hauptzollamt oder Zollamt schriftlich zu beantragen.

(2) Für den Antrag kann eine bestimmte Form (Fragebogen) vorgeschrieben werden.“

- b) wird Absatz 4 als Absatz 5 und Absatz 5 als Absatz 6 bezeichnet,

c) wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird ein Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut (Zollgesetz § 16 Abs. 4 Satz 2) beantragt, so hat der Antragsteller über die in Absatz 3 geforderten Angaben hinaus darzulegen, auf welche Weise der Nachweis erbracht werden soll, daß das von ihm zu gestellende Ersatzgut nach Menge, Art und Beschaffenheit aus dem eingeführten Zollgut hätte hergestellt werden können. Zu diesem Zweck hat er auch, soweit er dazu in der Lage ist, Angaben darüber zu machen, welche Abfälle und Fehlmengen bei der Herstellung des Ersatzguts entstehen oder entstanden sind. In dem Antrag muß sich der Antragsteller verpflichten, die Kosten für etwa erforderliche Untersuchungen (Qualitätsvergleiche usw.) zu tragen.“,

d) werden in dem neuen Absatz 5 Nr. 2 hinter dem Wort „Zollveredelungsverkehren“ die Worte „mit Festhaltung der Nämlichkeit“ eingefügt,

e) werden in dem neuen Absatz 5 Satz 2 hinter dem Wort „Antrag“ die Worte „auf Verlangen des Hauptzollamts“ eingefügt.

20. In § 26

a) werden in der Überschrift der Beistrich und das Wort „Überwachungsbestimmungen“ gestrichen,

b) werden in Absatz 1 hinter dem ersten Wort „Zollveredelungsverkehr“ die Worte „mit Festhaltung der Nämlichkeit“ eingefügt,

c) werden in Absatz 2 Satz 1 hinter dem Wort „Hauptzollamt“ die Worte „oder die bewilligende Zollstelle“ eingefügt,

d) wird in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Es“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt,

e) werden die Absätze 5 und 6 gestrichen.

21. Hinter § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

5a. Überwachungsbestimmungen

(1) Das Hauptzollamt oder die bewilligende Zollstelle erläßt für jeden ständigen und nichtständigen Zollveredelungsverkehr, bei Bedarf auch für einmalige Zollveredelungsverkehre, besondere Überwachungsbestimmungen, bestimmt darin, daß bei Nichteinhaltung der Überwachungsbestimmungen ein Sicherungsgeld nach § 203 der Reichsabgabenordnung (bis zu zehntausend Deutsche Mark für den einzelnen Fall) verwirkt sein soll, und gibt die Überwachungsbestimmungen dem Veredeler in einer Niederschrift bekannt. In den Überwachungsbestimmungen wird darauf hingewiesen, daß der Veredeler ohne Genehmigung der Zollbehörde nicht vom Eigenveredelungsverkehr zu einem gleichartigen Lohnveredelungsverkehr und umgekehrt übergehen darf und daß auch der Übergang aus einem Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung

der Nämlichkeit des Zollguts zu einem Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut und umgekehrt nur mit Genehmigung der Zollbehörde zulässig ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Eingangsabgaben für das zur Veredelung abgefertigte Zollgut zu entrichten sind, falls die Wiedergestellungsfrist oder die Gestellungsfrist nicht eingehalten worden ist.

(2) In den Überwachungsbestimmungen für Zollveredelungsverkehre mit Festhaltung der Nämlichkeit des Zollguts wird außerdem darauf hingewiesen, daß

1. die Festhaltung der Nämlichkeit ein gesetzliches Erfordernis dieses Zollveredelungsverkehrs ist und daß die Nämlichkeit nicht gewahrt ist, wenn an Stelle der zur Veredelung abgefertigten und in der zugelassenen Weise bearbeiteten oder verarbeiteten Waren gleichartige Waren des freien Verkehrs wiedergestellt werden,

2. ein Vertauschen der zur Veredelung abgefertigten Waren mit gleichartigen Waren des freien Verkehrs als Zollvergehen bestraft werden kann.

(3) Bei Zollveredelungsverkehren mit Gestellung von Ersatzgut wird in den Überwachungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Angaben des Veredellers (§ 25 Abs. 4) bestimmt, auf welche Weise der Nachweis geführt werden muß, daß das Ersatzgut aus dem eingeführten Zollgut hätte hergestellt werden können. In den Überwachungsbestimmungen wird darauf hingewiesen, daß ohne diesen Nachweis Ersatzgut im Sinne des Zollgesetzes nicht gestellt werden kann.

(4) Die Oberfinanzdirektion kann sich die Genehmigung der Überwachungsbestimmungen vorbehalten.“

22. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

6. Bewilligung

Das Hauptzollamt oder die bewilligende Zollstelle teilt dem Antragsteller die Bewilligung des Zollveredelungsverkehrs schriftlich mit und gibt ihm je ein Stück der Betriebserklärung, der Zeichnung und der Beschreibung der Betriebsräume mit Prüfungsvermerk und die nach § 25 Abs. 5 Satz 2 verlangte beglaubigte Abschrift zurück.“

23. In § 28 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Zollstelle überwacht, daß die geleistete Sicherheit für den vorgemerkten Zollanspruch ausreicht.“

24. In § 30

a) werden der Überschrift die Worte „für Zollgut“ angefügt,

b) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Für die Wiedergestellung der veredelten Waren aus einem Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit wird eine Frist nach der Zeit bestimmt, die für die Veredelung der Waren und für ihren Absatz erforderlich ist.

(2) Für Zollveredelungsverkehre, die nach § 38 Abs. 2 und 3 abgerechnet werden, kann die Zollstelle die Wiedergestellungsfrist vor ihrem Ablauf um höchstens zwölf Monate, das Hauptzollamt darüber hinaus verlängern.“

25. Hinter § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

9 a. Gestellungsfrist für Ersatzgut

(1) Für die Gestellung des Ersatzguts wird eine Frist nach der Zeit bestimmt, die für die Beschaffung des Ersatzguts erforderlich ist, höchstens jedoch nach der Zeit, die für die Veredelung der eingeführten Waren erforderlich wäre.

(2) Wird das Ersatzgut nach der Gestellung zu einem Zolllager oder Zollvormerklager abgefertigt (Zollgesetz § 60 Abs. 1 Satz 2), so wird für die Auslagerung aus dem Zolllager oder für die Wiedergestellung aus dem Zollvormerklager eine Frist nach der Zeit bestimmt, die für den Absatz der Waren erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Frist kann § 60 Abs. 1 Satz 2 des Zollgesetzes nicht mehr angewandt werden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fristen können durch das Hauptzollamt vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn der Veredeler nachweist, daß nachträglich eingetretene Umstände die rechtzeitige Beschaffung (Absatz 1) oder den rechtzeitigen Absatz (Absatz 2) des Ersatzguts hindern.“

26. Hinter § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

10 a. Veredelungsarbeiten
bei Zollveredelungsverkehren
mit Gestellung von Ersatzgut

Als Ersatzgut können nur im Betrieb des Veredelters bearbeitete oder verarbeitete Waren gestellt werden. Eine Ware ist dann vom Veredeler bearbeitet oder verarbeitet, wenn diese Arbeiten mindestens zu einem wesentlichen Teil in seinem Betrieb ausgeführt worden sind.“

27. In § 32

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Den Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum Zollveredelungsverkehr kann nur der Veredeler stellen. Der Zollantrag ist in der Zollanmeldung zu stellen, und zwar

1. bei Zollveredelungsverkehren mit Festhaltung der Nämlichkeit bei der Zollstelle, in deren Bezirk der Betrieb liegt, der die Veredelungsarbeiten ausführt,

2. bei Zollveredelungsverkehren mit Gestellung von Ersatzgut bei der Zollstelle, die für den Betrieb des Veredelters örtlich zuständig ist.

Die nach Satz 2 zuständige Zollstelle kann bei Zollveredelungsverkehren mit Festhaltung der Nämlichkeit im Benehmen mit einer anderen Zollstelle zulassen, daß der Zollantrag bei dieser gestellt wird. Bei Zollveredelungsverkehren mit Gestellung von Ersatzgut kann die Oberfinanzdirektion, erforderlichenfalls im Benehmen mit der beteiligten Oberfinanzdirektion, diese Ausnahme zulassen.“

b) wird in Absatz 2 letzter Satz hinter der Zahl „3“ eingefügt „und 4“,

c) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Für einmalige Zollveredelungsverkehre ist die Zollanmeldung in zwei Stücken nach Muster H abzugeben. Auf Verlangen der Zollstelle ist sie nach Absatz 2 abzugeben.“

d) werden in Absatz 4 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch „Die Oberfinanzdirektion“ ersetzt.

28. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

12. Zollvormerkrechnung

(1) Die Zollstelle führt über die Warenbestände der Zollveredelungsverkehre mit Ausnahme der einmaligen Zollveredelungsverkehre die Zollvormerkrechnung

1. nach dem Muster für das Zollagerbuch, wenn dieselben Stücke oder Warenposten wiedergestellt werden sollen, die zum Zollveredelungsverkehr abgefertigt worden sind, oder wenn entsprechende Stücke oder Warenposten als Ersatzgut gestellt werden sollen,

2. sonst nach dem Muster für die Zollvormerkrechnung, die über die Bestände der Zollvormerklager geführt wird (§ 10).

Verpackte Waren werden in der Zollvormerkrechnung auch mit dem Eigengewicht nachgewiesen.

(2) Bei einmaligen Zollveredelungsverkehren kann die Zollstelle eine Zollvormerkrechnung nach Absatz 1 führen, wenn die Abwicklung des Zollveredelungsverkehrs dadurch erleichtert wird.“

29. In § 35 erhalten die Überschrift und die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„14. Abmeldung und Wiedergestellung bei Zollveredelungsverkehren mit Festhaltung der Nämlichkeit

(1) Bei Zollveredelungsverkehren mit Festhaltung der Nämlichkeit hat der Veredeler das veredelte Zollgut im Veredelungsbetrieb wiederzugestellen.

(2) Die für den Veredelungsbetrieb zuständige Zollstelle kann die Wiedergestellung am Amtsplatz oder bei einer anderen Zollstelle im Benehmen mit dieser zulassen, wenn die Nämlichkeit ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Das Zollgut darf in unveredeltem Zustand nicht wiedergestellt werden. Das Hauptzollamt oder die bewilligende Zollstelle kann eine solche Wiedergestellung zulassen, wenn das Zollgut sich als zur Veredelung ungeeignet erweist oder zur Veredelung unbrauchbar geworden ist. Das Hauptzollamt (Zollamt) kann sie ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe auch in anderen Fällen zulassen, zum Beispiel, wenn der erteilte Lohnauftrag zurückgenommen oder geändert wird oder wenn es sich um Reste bei der Anstellung von Versuchen handelt.“

30. Hinter § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

14 a. Abmeldung und Gestellung bei Zollveredelungsverkehren mit Gestellung von Ersatzgut

(1) Bei Zollveredelungsverkehren mit Gestellung von Ersatzgut hat der Veredeler das Ersatzgut in seinem Betrieb der Zollstelle zu stellen. Mit Genehmigung der für diesen Betrieb zuständigen Zollstelle darf er es am Amtsplatz stellen.

(2) Das zur Zollveredelung mit Gestellung von Ersatzgut abgefertigte Zollgut darf in unveredeltem Zustand nicht wiedergestellt werden. Das Hauptzollamt kann in besonderen Fällen ausnahmsweise zulassen, daß an Stelle des Ersatzguts das unveredelte Zollgut wiedergestellt wird. § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Für die Gestellung und Anmeldung von Ersatzgut gilt § 35 Abs. 4 sinngemäß. Der Veredeler hat die Abfertigung des Ersatzguts zu einem Zollverkehr oder zur unmittelbaren Ausfuhr zu beantragen. Im Fall des § 34 dient der für das Zollgut ausgestellte Einfuhr-Zollvormerkchein als Zollanmeldung für das neue Zollverfahren.

(4) Bei der Gestellung von Ersatzgut hat der Veredeler Gewichtsvermehrungen und Fehlmengen gegenüber der Menge des eingeführten Zollguts zu erläutern und Abfälle und Zutaten nach Menge und Beschaffenheit anzugeben.

(5) Die Zollstelle prüft, ob die Gestellungsfrist eingehalten worden ist, ob das Ersatzgut aus dem zum Zollveredelungsverkehr abgefertigten Zollgut hätte hergestellt werden können und ob das Ersatzgut die Beschaffenheit aufweist, die es auf Grund der in der Zulassungsverfügung aufgeführten Veredelungsarbeiten aufweisen muß. § 16 Abs. 3 gilt — mit Ausnahme der Vorschriften über die Nämlichkeitssicherung — sinngemäß. Die Zollstelle fertigt das Ersatzgut zu einem Zollverkehr oder zur unmittelbaren Ausfuhr ab.

(6) Falls sich Beanstandungen bei der Zollbeschau oder der weiteren Prüfung nach Absatz 5 ergeben, entscheidet das Hauptzollamt insbesondere auch darüber, ob die gestellten Waren als Ersatzgut angesehen werden können.“

31. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

15. Abfälle, Fehlmengen

(1) Im Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit angefallene Abfälle dürfen nur dann wiedergestellt werden, wenn das veredelte Zollgut zur Ausfuhr oder zu einem neuen Zollverkehr abgefertigt worden ist.

(2) Im Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut sind bei der Ermittlung der Menge des gestellten Ersatzguts (Zollgesetz § 16 Abs. 4 Satz 2) Abfälle und Fehlmengen, die üblicherweise entstanden wären, wenn das Zollgut veredelt worden wäre, und Zutaten zu berücksichtigen. Für die Ermittlung von Abfällen und Fehlmengen können, wenn tatsächliche Vergleichsunterlagen nicht zur Verfügung stehen, Erfahrungssätze herangezogen werden.

(3) Fehlmengen, die im Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit vor oder nach der Veredelung des Zollguts durch Schwund und dergleichen entstehen, bleiben nach den Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes zollfrei. Entsprechendes gilt für Fehlmengen, die im Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut durch Untergang von Zollgut entstehen, solange sich die zur Veredelung abgefertigten Waren noch im Zollverkehr befinden.

(4) Bei der Zollveredelung auf Zollvormerkrechnung kann die Oberfinanzdirektion für die Abfälle und für die Fehlmengen Durchschnittssätze festsetzen.“

32. In § 37 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Werden Umschließungen, die zum Zollgewicht oder zu dem in der Zollvormerkrechnung nachgewiesenen Gewicht wertzollbarer Waren gehören, im Zollveredelungsverkehr durch leichtere Umschließungen des freien Verkehrs ersetzt oder ohne solchen Ersatz in den freien Verkehr entnommen, so ist der Zoll für die Gewichtsinderung des Zollguts nicht zu entrichten, wenn das veredelte Zollgut wiedergestellt und zur Ausfuhr oder zu einem neuen Zollverkehr abgefertigt wird oder wenn Ersatzgut gestellt wird.“

33. In § 38

- a) werden der Überschrift die Worte „im Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit“ angefügt,
- b) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Bei einem Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit ist der Zoll für Zollgut, das ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen worden ist (Zollgesetz § 103 Abs. 1), und der Zoll für Zollgut, dessen Wiedergestellungsfrist abgelaufen ist, auf Grund der Abrechnungen zu entrichten.“,
- c) werden in Absatz 1 Satz 3 hinter dem Wort „Hauptzollamt“ die Worte eingefügt „oder die bewilligende Zollstelle“,
- d) werden in Absatz 4 Satz 1 die Worte „dem Muster A“ durch „§ 10“ und im letzten Satz die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch „Die Oberfinanzdirektion“ ersetzt,
- e) werden in Absatz 4 Satz 2 hinter dem Wort „Hauptzollamts“ die Worte eingefügt „oder der bewilligenden Zollstelle“,
- f) werden in Absatz 6 hinter dem Wort „Hauptzollamt“ die Worte eingefügt „oder die bewilligende Zollstelle“,
- g) wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit sich bei der Abrechnung ergibt, daß Zoll zu entrichten ist, setzt die Zollstelle den Zollbetrag fest und gibt ihn dem Veredeler durch formlosen Zollbescheid bekannt. Der Zollbetrag ist binnen einer Woche nach Erhalt des Zollbescheids zu entrichten. Ein Zahlungsaufschub wird nicht gewährt (Zollgesetz § 65 Abs. 2 Satz 1, Allgemeine Zollordnung § 90 Nr. 2).“

34. Hinter § 38 wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

17 a. Abrechnung im Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut

(1) Beim Zollveredelungsverkehr mit Gestellung von Ersatzgut ist die unbedingt gewordene Zollsuld auf Grund der Abrechnung zu entrichten. Der Zollveredelungsverkehr wird mit Ablauf der Gestellungsfrist nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts oder der bewilligenden Zollstelle abgerechnet. Die Oberfinanzdirektion kann Ausnahmen zulassen.

(2) Zum Zwecke der Abrechnung wird ermittelt, welche Warenmengen zur Veredelung angeschrieben, welche Warenmengen auf Grund der Gestellung von Ersatzgut unter Berücksichtigung der anteilig darauf entfallenden Abfälle, der Fehlmengen und der Zutaten (§ 36 Abs. 2 und 3) abzuschreiben sind und für welche Mengen die Gestellungsfrist demnach abgelaufen ist.

(3) Für die auf das gestellte Ersatzgut anteilig entfallenden Abfälle setzt die Zollstelle den zu entrichtenden Zollbetrag nach Maßgabe

des § 60 Abs. 3 des Zollgesetzes fest. Sie setzt ferner den Zoll für die Warenmenge fest, für die die Gestellungsfrist abgelaufen ist (Absatz 2). § 38 Abs. 7 gilt entsprechend.“

35. In § 39 werden

- a) der Überschrift die Worte angefügt „im Zollveredelungsverkehr mit Festhaltung der Nämlichkeit“,
- b) in Absatz 1 die Worte „Der Oberfinanzpräsident kann“ durch „Das Hauptzollamt kann für Zollveredelungsverkehre mit Sicherung der Nämlichkeit“ ersetzt.

36. In § 44 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Einnahmehuch“ durch das Wort „Einfuhr-Zollanmeldungsbuch“ ersetzt.

37. In § 49 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Der Oberfinanzpräsident kann Ausnahmen von Ziffer 2“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion kann Ausnahmen von Nummer 2“ ersetzt.

38. In § 50

- a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Zollstelle bestimmt die Wiedergestellungsfrist nach dem Bedürfnis für den in Betracht kommenden Zollvormerkverkehr. Auf Antrag vor Fristablauf verlängert sie die Wiedergestellungsfrist. Wiedergestellungsfristen von mehr als einem Jahr dürfen nur mit Genehmigung der Oberfinanzdirektion, Wiedergestellungsfristen von mehr als 2 Jahren nur mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen zugelassen werden. Für ausländische Privatgüterwagen, die für längere Dauer als 3 Monate zum vorübergehenden Gebrauch eingeführt werden (Hinweis auf § 100 Abs. 1 Nr. 2), bestimmt die Zollstelle die Wiedergestellungsfrist auf 6 Monate. In begründeten Fällen kann sie die Wiedergestellungsfrist auf 12 Monate verlängern. Für ausländische Privatbehälterwagen (Privatkesselwagen und dergleichen) kann sie die Wiedergestellungsfrist bis auf 18 Monate verlängern.“,

- b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für die Zollsuld ist Sicherheit zu leisten. Die Zollstelle bemißt die Sicherheit nach dem Umfang der bedingt entstehenden Zollsuld. Sie sieht von der Sicherheitsleistung ab, wenn

1. der Zollvormerkverkehr einer Bundes- oder Landesbehörde für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben bewilligt wird,
2. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten zur Verwendung als Ausstellungsgut auf Antrag einer Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde auf Einfuhr-Zollvormerkschein abgefertigt werden,

3. zugelassene Werbemittel für den Fremdenverkehr, die von bestimmten ausländischen Fremdenverkehrsorganisationen versandt worden sind, auf Antrag eines anerkannten Vertreters oder zugelassenen Korrespondenten dieser Organisationen auf Einfuhr-Zollvormerkschein abgefertigt werden."
39. In § 51 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Einnahmehandbuch“ durch das Wort „Einfuhr-Zollanmeldungsbuch“ ersetzt.
40. § 55 erhält folgende Fassung:
- „§ 55
- g) Erleichterungen
- Die Oberfinanzdirektion kann im Verwaltungswege für den Zollvormerkverkehr im kleinen Grenzverkehr und den Zollvormerkverkehr mit neuen Umschließungen und Behältern, die der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet dienen (Allgemeine Zollordnung § 21 Abs. 1), Erleichterungen zulassen (§ 100 Abs. 4)."
41. In § 100
- a) erhält Absatz 1 Nr. 1 folgende Fassung:
- „1. für Eisenbahnfahrzeuge und Behälter einer ausländischen Eisenbahnverwaltung, ihre Zubehörstücke, Ausrüstungsstücke und Lademittel,“
- b) erhält Absatz 1 Nr. 3 folgende Fassung:
- „3. für die im durchgehenden Eisenbahnverkehr eingehenden ausländischen Schlafwagen und Speisewagen, ihre Zubehörstücke und Ausrüstungsstücke,“
- c) werden in Absatz 1 Nr. 6 die Worte „im Deutschen Reich“ gestrichen,
- d) erhält Absatz 4 folgende Fassung:
- „(4) Die Oberfinanzdirektion kann im Verwaltungswege im kleinen Grenzverkehr die formlose Zollvormerkung und in Fällen des § 55 den Übergang neuer Umschließungen und Behälter aus dem förmlichen in das formlose Zollvormerkverfahren ohne Wiedergestellung zulassen. Die Zollstelle kann in einzelnen Fällen die formlose Zollvormerkung zulassen für Fahrzeuge und Tiere, die von bekannten Personen im grenzüberschreitenden Verkehr als Beförderungsmittel verwendet werden und für gebrauchte Umschließungen, Behälter und dergleichen, wenn ihre Bestimmung zur Ausfuhr von Waren nicht bezweifelt wird. Für die formlose Zollvormerkung im kleinen Grenzverkehr und bei Fahrzeugen und Tieren im grenzüberschreitenden Verkehr können mündlicher Zollantrag und mündliche Zollanmeldung zugelassen werden.“
42. In § 101 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
- „(2) Zollsicherungsverkehre werden nur vertrauenswürdigen Personen bewilligt, die
1. das Zollgut im eigenen Betrieb verwenden oder es an andere abgeben und
2. kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen.
- Das Hauptzollamt (Zollamt) kann Ausnahmen von Nummer 2 zulassen.
- (3) Das Hauptzollamt (Zollamt) bestimmt, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist.“
43. In § 102 Abs. 1 werden ersetzt
- a) in Satz 2 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“,
- b) in Satz 3 das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“.
44. In § 103 Abs. 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Antrag“ die Worte „auf Verlangen des Hauptzollamts (Zollamts)“ eingefügt.
45. In § 105
- a) werden in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Zollgut“ die Worte „nach näherer Anordnung des Hauptzollamts (Zollamts)“ eingefügt,
- b) wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Reichsmark“ durch „Deutsche Mark“ ersetzt,
- c) werden in Absatz 3 die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch die Worte „Die Oberfinanzdirektion“ ersetzt.
46. In § 107
- a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „(2) Soll Zollgut aus einem Zollsicherungsverkehr an einen anderen Zollsicherungsverkehr abgegeben werden, so hat der Erlaubnisscheinnehmer, der das Zollgut abgibt, auf dem Erlaubnisschein des Beziehers
1. Art und Menge (Gewicht, Maß oder Stückzahl) des abgegebenen Zollguts,
 2. den Zollwert je Mengeneinheit bei wertzollbaren Waren,
 3. den Abgabebetrag und
 4. die für den Erlaubnisschein noch verbleibende Restmenge
- zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben (ordnungsmäßiger Übergang). Der Erlaubnisscheinnehmer kann sich dabei eines vom Hauptzollamt zugelassenen Treuhänders bedienen. Als abgegeben (übergegangen) gilt das Zollgut in dem Zeitpunkt, in dem der Bezieher es in Besitz nimmt.“
- b) wird hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Das Hauptzollamt läßt den Treuhänder (Absatz 2 Satz 2) unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu. Die Zulassung wird wider-

rufen, wenn der Treuhänder die vom Hauptzollamt zu erlassenden Überwachungsbestimmungen nicht beachtet.",

c) wird der bisherige Absatz 3 als Absatz 4 bezeichnet.

47. § 109 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Bestandsaufnahme wird eine Niederschrift gefertigt. Das Hauptzollamt bestimmt, in welchen Fällen ihm die Niederschrift vorzulegen ist.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Vom 16. Oktober 1956.

Auf Grund des § 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Abs. 5 werden die Worte „§ 42 Abs. 3 am 1. Mai 1957“ durch folgende Worte ersetzt:
„§ 42 Abs. 3 am 1. Januar 1957,

wenn die hinter Lastkraftwagen mitgeführten Anhänger ab 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr kommen,
am 1. Juli 1960
in allen anderen Fällen.“

2. An § 49a Abs. 4 wird hinter einem Beistrich angefügt:

„wenn sie nicht zur Abgabe von Leuchtzeichen (§ 12 StVO) verwendet werden.“

3. In der Anlage I erhalten die Angaben für Neustadt/Haardt (Weinstraße), Neuwied und Stade folgende Fassung:

„NW Neustadt Weinstraße
(Stadt, Anl. II, Gruppe I
Land, Anl. II, Gruppe II)“

„NR Neuwied Rhein, Land“

„STD Stade, Land

(In Kennzeichen, die vor dem 1. August 1956 zugeteilt worden sind, darf statt des Unterscheidungszeichens STD das Zeichen ST verwendet werden)“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 16. Oktober 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druckfehlerberichtigung

In der Neunzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 31. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 768) muß es in § 51 Abs. 2 Nr. 11 statt „in § 40“ richtig „in § 48“ heißen.